

**Ordnung zur Änderung der  
Prüfungsordnung für die Allgemeinen Studien im Bachelorstudiengang gemäß der  
Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität  
innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der Westfälischen Wilhelms-Universität  
vom 24. Juli 2013  
vom 25.08.2022**

Aufgrund der §§ 64 Abs. 1 und 2, 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. September 2014, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a) hat der Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität die folgende Ordnung beschlossen:

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung für die Allgemeinen Studien im Bachelorstudiengang gemäß der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 24. Juli 2013 (AB Uni 23/2013) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Sie/Er ist zuständig für die Anerkennung anderweitig erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen nach Maßgabe der Prüfungsordnung für die Allgemeinen Studien.“

2. § 3 Abs. 5 S. 1 erhält folgende Fassung:

„Für jeden Kompetenzbereich gemäß § 4 Abs. 2 setzt die/der Beauftragte in Abstimmung mit der Prorektorin/dem Prorektor für Studium und Lehre eine/n Verantwortliche/n ein.“

3. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Bei den Allgemeinen Studien handelt es sich um Veranstaltungen, die sich einem der folgenden Kompetenzbereiche zuordnen lassen müssen:

Kompetenzbereich 1 „(Fremd-)Sprachkompetenz“

Kompetenzbereich 2 „Wissenschaftstheoretische Kompetenz“

Kompetenzbereich 3 „Rhetorik und Vermittlungskompetenz“

Kompetenzbereich 4 „Berufsvorbereitung und Praxiskompetenz“

Kompetenzbereich 5 „(Inter-)Kulturelle und Kreative Kompetenz“

Kompetenzbereich 6 „Nachhaltigkeit““

4. In § 5 wird folgender Absatz 3 ergänzt:

„Die Prüfungsleistungen können auch softwaregestützt in elektronischer Form oder in Form von elektronischer Kommunikation durchgeführt und ausgewertet werden; die Festlegung wird von der Dozentin/dem Dozenten rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben. Sofern eine solche Prüfung den Charakter eines Prüfungsgesprächs aufweist, finden die Regelungen zu mündlichen Prüfungsleistungen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Festlegung nach Satz 1 nur mit schriftlichen

Einverständnis der/des betroffenen Studierenden sowie der beteiligten Prüferin/Prüfer/Prüferinnen bzw. Beisitzerin/Beisitzer erfolgen darf; in den übrigen Fällen finden die Regelungen zu schriftlichen Prüfungsleistungen entsprechende Anwendung.“

5. § 11 erhält folgende Fassung:

**„§ 11 Anerkennung von Prüfungsleistungen**

Anderweitig erbrachte Prüfungsleistungen, die den unter § 2 und § 4 dieser Prüfungsordnung genannten Anforderungen gleichwertig sind, können nach Maßgabe der Bestimmungen der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Zwei-Fach-Modells vom 6. Juni 2011 anerkannt werden.“

**Artikel II**

Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2022/2023 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium nach Maßgabe der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Zwei-Fach-Modells vom 6. Juni 2011 ab dem Wintersemester 2022/2023 aufnehmen. Diese Ordnung gilt zudem für alle Studierenden, die ihr Studium nach Maßgabe der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Zwei-Fach-Modells vom 6. Juni 2011 seit dem Wintersemester 2013/2014 aufgenommen haben.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 13.07.2022. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 25.08.2022

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s